

1. Allgemeines

1.1. Die nachstehenden AGB sind Vertragsbestandteil und gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der MONTANA Energy Services GmbH & Co. KG (im Folgenden: **MONTANA**) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden: **Kunde**), soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages mit diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von MONTANA.

1.2. MONTANA ist berechtigt, die AGB im Falle von Gesetzesänderungen oder Verordnungen oder sonstiger Vorschriften oder durch den Kunden bedingte Änderungen der technischen Voraussetzungen, durch die eine wesentliche Änderung des bestehenden Vertragsinhalts notwendig wird, anzupassen. Der Kunde ist hiervon schriftlich zu informieren und es ist ihm eine Widerspruchsfrist von vier Wochen zu setzen. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht bzw. nicht schriftlich, gilt hier die Zustimmung zu den geänderten AGB als erteilt.

2. Vertragsschluss

2.1. Alle Angebote von MONTANA sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2. Der Vertrag kommt erst durch wechselseitige Vertragsunterzeichnung durch den Kunden oder durch die Ausführung der geschuldeten Leistung zustande.

2.3. Wird der Vertragsabschluss seitens des Kunden durch einen Dritten vorgenommen, so verpflichtet sich der Kunde bereits jetzt, auf Verlangen von MONTANA dessen vollständigen Namen und Anschrift mitzuteilen. Ebenso ist im Falle von Eigentümergemeinschaften eine Liste der Wohnungseigentümer der Liegenschaft zu überlassen.

3. Vertragsdauer und Kündigung

3.1. Verträge haben eine Laufzeit von einem Jahr, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Sie beginnen mit dem im Vertrag bestimmten Zeitpunkt. Verträge über Miete der Geräte beginnen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, mit der Montage des jeweiligen Gerätes. Die Laufzeit dieser Verträge ist im Gerätemietvertrag definiert.

3.2. Die Verträge über die Miete der Geräte verlängern sich automatisch jeweils um die im Vertrag angegebene Laufzeit, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt werden. Sonstige Verträge verlängern sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Beendigung der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden.

3.3. Die Ausstattung mit Mess- und Erfassungstechnik, die vollständig auf Funktechnologie basiert, kann im Rahmen einer automatischen Vertragsverlängerung gegen eine prozentuale Preisänderung auf den neuen Vertrag übertragen werden. Dabei ist eine maximale Preissteigerung von 5 % im Vergleich zum vorhergehenden Vertrag zulässig. Für die Laufzeit der automatischen Verlängerung gilt die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Eichfrist, bzw. die technische Laufzeit gemäß den Angaben des Geräteherstellers. Sollte eine automatische Verlängerung wirtschaftlich nicht umsetzbar sein – etwa, weil der erforderliche Mietpreis für die Mess- und Erfassungstechnik die besagte Erhöhungsgrenze von 5 % überschreitet – erhält der Kunde vor Ablauf der wechselseitigen Kündigungsfrist ein neues, individuelles Angebot. Dieses Angebot hat ab dem Zeitpunkt seiner Übermittlung von MONTANA an den Kunden Vorrang vor einer automatischen Vertragsverlängerung. Mit dem Angebot erlischt die Anwendbarkeit der 5 %-Regelung für den Kunden. Wird das individuelle Angebot nicht innerhalb der darin festgelegten Frist angenommen, endet der Vertrag mit Ablauf der aktuellen Vertragslaufzeit.

3.4. Eine Umstellung von konventioneller Erfassungstechnik auf Funktechnologie ist nicht über eine automatische Verlängerung möglich und muss per Angebot mit anschließender Beauftragung erfolgen, da es sich hierbei um eine neue Geräteart handelt. Bei der Hinzufügung von Komponenten zu bestehenden Verträgen, wie z.B. Rauchmeldern oder Funkzentralen / Repeatern (Gateways), ist ebenfalls ein neues Angebot für die Vertragserweiterung erforderlich.

3.5. MONTANA hat das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn (1.) der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt, (2.) der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung in Verzug befindet und MONTANA die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vor dem Wirksamwerden der Kündigung angekündigt hat oder (3.) der Kunde fehlerhafte Angaben im Bestellprozess vorgenommen hat, die eine auftragsgemäße Durchführung der Arbeiten von MONTANA essenziell behindern oder (4.) wenn der Kunde gegen geltende Handelsbestimmungen, Exportkontrollvorschriften oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verstößt.

3.6. MONTANA kann im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Kunden, wenn er diese zu vertreten hat, die entgangene Vergütung bis zur nächstmöglichen Vertragsbeendigung als Schadensersatz verlangen. Der Kunde hat dabei die Möglichkeit, nachzuweisen, dass MONTANA kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

3.7. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1. Mitwirkungspflichten bei Dienstleistungsverträgen:

a) Bei notwendigen Ableseterminen, Geräteausfall und anderen zwingenden Gründen ist der Kunde verpflichtet, nach entsprechender Vorankündigung durch MONTANA freien Zugang zu den Geräten zu gewähren.

b) Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, die abzurechnenden Kosten sowie Nutzerdaten spätestens drei Monate nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode gegenüber MONTANA mitzuteilen, damit die Frist in § 556 Abs. 3 BGB eingehalten werden kann.

c) Sämtliche relevante Daten und Informationen, die die Liegenschaft betreffen, insbesondere Art der Heizung bzw. des Heizsystems, Verteilungsschlüssel, Entnahmestellen für Wasser und Wärme, Name der Nutzer, Flächen sowie Informationen über nicht von MONTANA bezogene Gerätschaften und alle nachträglichen Veränderungen sind MONTANA seitens des Kunden während der Vertragslaufzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.

d) MONTANA ist nicht zur Überprüfung der vom Kunden mitgeteilten Daten verpflichtet und haftet nicht für daraus entstehende Fehler.

e) Der Kunde hat weiterhin die Pflicht, sowohl Abrechnungen als auch Datenblätter (insbesondere Grunddaten der Heizanlage/Heizkörper, Ablesetermin, Name und Anzahl der Mieter), die von MONTANA erstellt wurden, auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Sollten Korrekturen notwendig sein, so sind diese unverzüglich in Textform mitzuteilen.

4.2. Mitwirkungspflichten bei Rauchmelderwartungsverträgen:

Der Kunde verpflichtet sich außerdem, die Wohnungsnutzer über Sinn- und Schutzziele der Installation von Rauchwarnmeldern (insbesondere in den vom Gesetz vorgegebenen Räumen) zu informieren und ihnen insbesondere aufzuerlegen, über etwaige Änderungen gemäß Ziffer 10.1. zu informieren.

5. Lieferungen und Leistungen

5.1. Von MONTANA in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich zugesagt oder vereinbart worden ist.

5.2. Der Kunde hat seinen jeweiligen Mitwirkungspflichten vollständig und rechtzeitig nachzukommen. Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten des Kunden verlängern sich Leistungs- und Lieferfristen automatisch um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist. Sobald die hindernden Umstände weggefallen sind, hat MONTANA ohne Weiteres und unverzüglich die Leistungen wieder aufzunehmen. Dabei ist ein angemessener Zuschlag für die Wiederaufnahme der Leistungen zu berücksichtigen.

5.3. Die regelmäßige Überprüfung von Rauchwarnmeldern erfolgt nur bei Abschluss eines entsprechenden Rauchmelderwartungsvertrages.

6. Preise und Preiserhöhungen

6.1. Es gelten die im Vertrag vereinbarten Preise, ansonsten die jeweils gültige Preisliste, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Die jeweils gültige Preisliste kann jederzeit bei MONTANA angefordert werden. Des Weiteren liegt die aktuell gültige Preisliste jederzeit auf der Website der MONTANA für den Kunde zum Abruf bereit. Liegen für den Erfassungs- und Abrechnungsservice die notwendigen Angaben des Kunden bei erfolgter Ablesung nicht innerhalb einer angemessenen Frist von sechs Monaten nach Beendigung des jeweiligen Abrechnungszeitraumes vor, werden die zu dem Zeitpunkt, in dem die notwendigen Angaben vollständig vorliegen, gültigen Preise berechnet.

6.2. Die Raten für Miete und Wartung werden jährlich im Voraus erhoben.

6.3. MONTANA behält sich das Recht vor, die Preise angemessen anzupassen, wenn sich die preisbildenden Faktoren geändert haben, jedoch nicht mehr als einmal im Vertragsjahr. Sollte die Steigerungsrate den Index der Kosten der Gesamtlebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in Deutschland des Statistischen Bundesamts seit der letzten Preiserhöhung übersteigen, kann der Kunde, wenn er Verbraucher ist, den Wärmedienst-/Abrechnungsvertrag innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung der Preisänderung durch MONTANA zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraums kündigen, wobei der bisherige Preis Anwendung findet. Preisbindende Faktoren im Sinne dieser Bestimmung sind z.B. Lohn, Material- und Finanzierungskosten, Abgaben / Umlagen, Eichkosten (insbesondere bei geänderten Eichfristen).

6.4. Auch bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer ist MONTANA berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

6.5. Der Kunde hat eine Entschädigung zu zahlen, soweit er die Aufträge für Lieferung bzw. Montage storniert. Je nach Aufwand beträgt diese bis zu 30 % der Auftragssumme.

7. Erfassungs- und Abrechnungsservice

7.1. Soweit MONTANA Funk-Messgeräte verwendet, werden die Werte entsprechend der via Funk übertragenen Daten abgelesen.

7.2. Soweit trotz der Verfahren gemäß vorstehender Ziffer 7.1. Ablesetermine im Einzelfall erforderlich sind, kündigt MONTANA diese Ablesetermine in geeigneter Weise mindestens 14 Tage im Voraus an. Ist zum angegebenen Termin eine Ablesung nicht möglich, nimmt MONTANA nach entsprechender Voran-

kündigung in Textform einen zweiten Ableseversuch vor, ebenfalls unter einer 14-tägigen Vorankündigungsfrist.

7.3. Soweit der anteilige Verbrauch wegen Geräteausfall nicht ordnungsgemäß erfasst werden kann, oder weil eine Einzelablesung gemäß vorstehender Ziffer 7.2. nicht durchgeführt werden kann, so wird der Verbrauch durch MONTANA gemäß § 9a der Heizkostenverordnung geschätzt.

7.4. Der Kunde erhält von MONTANA die Gesamt- und Einzelabrechnung. Die Verteilung der Einzelabrechnung an die Nutzer obliegt dem Kunden.

7.5. MONTANA ist berechtigt, die Ablesung durch Erfüllungsgehilfen vornehmen zu lassen.

7.6. Bei einem Nutzerwechsel während eines Abrechnungszeitraums ist der Kunde verpflichtet, diese Änderung MONTANA rechtzeitig mitzuteilen, damit ggf. eine Zwischenablesung durchgeführt werden kann. Für den Fall, dass Zwischenablesungsergebnisse nicht vorliegen, wird MONTANA die am Ende der Abrechnungsperiode abgelesenen Verbrauchswerte für die Heizung zeitanteilig nach Gradtagen und die abgelesenen Verbrauchswerte für Wasser zeitanteilig nach Kalendertagen errechnen. Die entsprechenden Mehrkosten trägt der Kunde.

7.7. Hat der Kunde eine unterjährige Verbrauchsinformation im Sinne der Heizkostenverordnung (UVI) beauftragt, so hat der Kunde die Ersterfassung und den Wechsel von Mietern und/oder Nutzern unverzüglich eigenständig im ihm zur Verfügung gestellten Online-Portal von MONTANA vorzunehmen. Sollte der Kunde nicht unverzüglich einen Mieter- und/oder Nutzerwechsel anzeigen und dadurch ein Schaden entstehen, so haftet der Kunde für diesen Schaden. Zur Erstellung der UVI wird MONTANA die aktuell geltenden Vorgaben der einschlägigen Gesetze beachten.

7.8. MONTANA haftet wegen verspätet erstellter Abrechnungen nur bei Verschulden. Voraussetzung ist auch, dass eine Mahnung des Kunden vorausgegangen ist.

8. Allgemeine Bestimmungen für Miet- und Wartungsverträge

8.1. Soweit der Kunde mit MONTANA einen Miet- und/oder Wartungsvertrag über Geräte geschlossen hat, gelten die nachstehenden Bedingungen.

8.2. Der Kunde verpflichtet sich, Störungen und Beschädigungen von Geräten unverzüglich nach Bekanntwerden an MONTANA zu melden.

8.3. Soweit Kosten infolge von Störungen oder Beschädigungen entstehen, die vom Kunden bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen oder Dritten zu vertreten sind oder die durch in der Sphäre des Kunden liegende Gründe wie z. B. ursprüngliche oder nachträgliche Änderung der Beschaffenheit des Wassers oder Heizmediums, insbesondere (1.) durch Eindringen von Fremdkörpern, Verschlämmung, Verschmutzung oder Abrosten, (2.) durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse oder (3.) andere unabwendbare von MONTANA nicht zu vertretenden Umstände verursacht werden, sind diese vom Kunden zu tragen.

8.4. Ziffer 8.3. gilt auch für Kosten infolge geänderter oder getauschter Heizkörper bzw. Heizungsanlagen, sowie Kosten, die aufgrund unzutreffender Meldungen seitens des Kunden bzw. seiner Erfüllungsgehilfen oder einer vergeblichen Anreise des angemeldeten MONTANA Kundendienstes entstehen, soweit der Kunde dies zu vertreten hat.

8.5. Sollte im Rahmen eines Vertrages der Austausch von Geräten notwendig werden, so kann MONTANA Geräte einsetzen, die in Bauart und Funktion vergleichbar sind.

8.6. Sollte im Verlauf der Mietdauer ein Gerät der Mess- und Erfassungstechnik nicht mehr benötigt werden, bleibt der Kunde dennoch verpflichtet, die vereinbarte Miete für dieses Gerät zu entrichten oder einen einmaligen Restmietpreis zu zahlen. Bei Bedarf an zusätzlichen Geräten erweitert sich der Mietvertrag automatisch um die erforderliche Mess- bzw. Erfassungstechnik, einschließlich der entsprechenden Eich- und Gerätelaufzeit, ohne dass eine gesonderte Vereinbarung oder vertragliche Anpassung notwendig ist. Um den einheitlichen Vertragsablauf einer Geräteart zu gewährleisten und damit ein gleich auslaufendes Vertragsmodell zu schaffen, wird der Mietpreis für zusätzliche Mess- und Erfassungstechnik auf Basis der Restlaufzeit des Ursprungsvertrages kalkuliert. Bei erforderlichem Ersatz von Mess- und Erfassungstechnik, die durch den Endnutzer oder Kunde zu verantworten ist, wird die als Ersatz eingebrachte Messtechnik gemäß den Vertragskonditionen und der aktuell gültigen Preisliste für zusätzlich anfallende Tätigkeiten (z. B. Anfahrt und Montagekosten) an den Kunden weiterberechnet, da sich der Ursprungsvertrag in der Grundausstattungs- menge nicht verändert.

9. Besondere Bestimmungen für die Miete

9.1. Dem Kunden werden die Geräte mietweise von MONTANA zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Eigentum von MONTANA.

9.2. Soweit nicht vertraglich fest vereinbart, ergibt sich die erforderliche Gerätetückzahl aus den technischen Gegebenheiten der jeweiligen Liegenschaft und wird bei der Gerätemontage festgestellt.

9.3. Das außerordentliche Kündigungsrecht bei Tod des Kunden gemäß § 580 BGB wird beiderseits ausgeschlossen.

9.4. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die außerordentliche Kündigung unberührt.

10. Besondere Bestimmungen für Rauchwarnmelderverträge

10.1. **Altgerätebestand:** Verfügt das Vertragsobjekt bereits über vormontierte Rauchwarnmelder, die von MONTANA nicht installiert wurden, wird die ordnungsgemäße Montage dieser bestehenden Rauchwarnmelder nur einer Sichtprüfung unterzogen. Es gehört insbesondere nicht zum Pflichtenkreis von MONTANA zu prüfen, ob nachträgliche bauliche Veränderungen nach einer Erstmontage durchgeführt wurden, die vor der Beauftragung von MONTANA erfolgten und/oder ob ein Montagefehler dergestalt vorliegt, dass das Gerät bei der Montage beschädigt wurde und hierdurch möglicherweise die dauerhafte Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit eingeschränkt oder gefährdet ist. Insofern ist MONTANA ausschließlich dafür verantwortlich, dass die Rauchwarnmelder ordnungsgemäß, mangelfrei und an den richtigen Stellen montiert wurden und jeweils den gültigen technischen Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben entsprechen. MONTANA haftet somit nicht für Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit der Erstmontage resultieren, außer wenn entsprechende Montagemängel bei der reinen Sichtprüfung erkennbar waren. MONTANA hat dafür zu sorgen, dass in der jeweiligen Wohneinheit zu jedem angebrachten Rauchwarnmelder die Bedienungsanleitung des Herstellers vorliegt, ggf. in der entsprechenden Landessprache des Nutzers/Bewohners.

10.2. **Funktionsprüfung:** MONTANA verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Rauchwarnmelder nach den jeweiligen geltenden Vorschriften einer Funktionsprüfung zu unterziehen, derzeit insbesondere gemäß DIN 14676 in der jeweils gültigen Fassung. Bei funktbetriebenen Rauchwarnmeldern erfolgt die Funktionsprüfung über das MONTANA Funksystem. Hierbei wird elektronisch festgestellt, ob Rauchwarnmelder entfernt oder funktionsrelevant beschädigt worden sind. Ferner wird die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder festgestellt. Die verbleibende Restbatterielaufzeit wird nicht geprüft. Nicht geprüft wird ferner, ob nach der Erstmontage angebrachte Umgebungshindernisse (z. B. Einbauschränke oder Einrichtungsgegenstände) das Eindringen von Brandrauch in den Rauchwarnmelder verhindern, beeinträchtigen oder erschweren.

10.3. **Dokumentation:** Der Kunde erhält auf Anfrage nach jeder durchgeführten Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder eine schriftliche Dokumentation.

10.4. **Bauliche Veränderung/Nutzungsänderung/Nachrüstung:** Der Kunde ist verpflichtet, MONTANA jede bauliche Veränderung oder Nutzungsänderung des Vertragsobjekts oder Umstände in der Person des Nutzers (z. B. Taubheit) oder sonstige veränderte Umstände, die zu einer Einschränkung der Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder führen bzw. führen können, unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, MONTANA nach entsprechender Terminabstimmung Zugang zu der betreffenden Wohneinheit zu gewähren. Bis zur Behebung der Beeinträchtigung der Betriebsbereitschaft durch MONTANA haftet MONTANA nicht für Schäden, die durch die veränderten Umstände entstehen oder entstanden sind.

10.5. **Durchführung der Vertragsleistungen:** Der Kunde hat den ungehinderten Zugang zu den betreffenden Räumlichkeiten für die Durchführungen der Vertragsleistungen sicherzustellen. Turnusmäßige Wartungsarbeiten kündigt MONTANA durch Aushang im Vertragsobjekt mindestens 14 Tage im Voraus an. Wird niemand angetroffen, so wird durch MONTANA eine Benachrichtigung mit der Ankündigung eines zweiten Termins hinterlassen. Wird der zweite Termin nicht eingehalten oder entstehen sonstige zusätzliche erforderliche Anfahrten, die nicht durch MONTANA zu verantworten sind, wird dem Kunden eine zusätzliche An-/Abfahrtspauschale gemäß vereinbarter Preisliste in Rechnung gestellt.

10.6. **Beseitigung von Störungen:** Der Kunde ist verpflichtet, MONTANA (technische) Störungen von Rauchwarnmeldern unverzüglich anzuzeigen. Es wird seitens MONTANA keine Gewähr dafür übernommen, dass die Rauchwarnmelder für den gesamten Zeitraum bis zur nächsten Funktionsprüfung betriebsbereit und funktionsfähig bleiben. MONTANA verpflichtet sich, innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Störung den oder die betroffenen Rauchwarnmelder zu prüfen, soweit vom Kunden Zugang zu der betreffenden Wohneinheit gewährt wird.

10.7. **Überprüfung der Montagesituation:** Es besteht für den Kunden jederzeit die Möglichkeit, MONTANA entgeltspflichtig zu beauftragen, die vorhandene Montagesituation zu prüfen. Erforderlichenfalls wird MONTANA kostenpflichtig weitere Rauchwarnmelder montieren bzw. vorhandene Rauchwarnmelder ummontieren.

11. Haftung und Gewährleistung

11.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet MONTANA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2. Auf Schadensersatz haftet MONTANA gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MONTANA vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabes nach den gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, die die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung von MONTANA jedoch auf den Ersatz des Schadens beschränkt, der nach Art des fraglichen Geschäftes vertragstypisch und für MONTANA im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war.

11.3. Eine Haftung von MONTANA ist ferner ausgeschlossen für Schäden, soweit diese aufgrund ordnungsgemäßer De-/Ummontage von Geräten notwendig waren, d.h. ohne Verschulden entstanden sind.

11.4. Die sich aus Ziffer 11.2. und 11.3. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden MONTANA nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit MONTANA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.5. Soweit die Haftung von MONTANA nach Ziffer 11.2. beschränkt ist, verjähren etwaige Haftungsansprüche des Kunden nach einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dasselbe gilt für etwaige Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln bei Geräten, welche von MONTANA an den Kunden geliefert wurden.

11.6. Wenn Undichtigkeit oder andere Mängel im Zusammenhang mit Montagearbeiten durch MONTANA festgestellt werden, besteht eine umgehende und unverzügliche Meldepflicht an MONTANA. MONTANA hat sodann das Recht, den Schaden zu besichtigen und zu dokumentieren.

11.7. Der Kunde ist für die Einhaltung des Mess- und Eichgesetzes verantwortlich.

12. Zahlungsbedingungen

12.1. Alle Rechnungen von MONTANA sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.

12.2. Servicepartner, Ableser oder Monteure sind nicht zum Inkasso berechtigt.

12.3. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur möglich, wenn diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

12.4. Liegen die Daten zur Abrechnungsstellung nicht drei Monate nach Durchführung der Ablesung von MONTANA vor, so ist MONTANA berechtigt diese Teilleistungen in Rechnung zu stellen.

12.5. Werden MONTANA Tatsachen bekannt, dass bspw. die Kreditwürdigkeit des Kunden gefährdet ist, z. B. durch ein Insolvenzverfahren, ist MONTANA nur zur Leistung Zug um Zug oder gegen eine angemessene Sicherheitsleistung verpflichtet. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung nicht nach, ist MONTANA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

13. Gerätelieferung und Montage

13.1. Es sind für die bauseitige Montage von Geräten und Zubehörteilen, die von MONTANA geliefert werden, die Herstellereinbauvorschriften, sowie einschlägigen Normen und die jeweils gültigen Montage-Richtlinien zu beachten.

13.2. Ist die Montage von MONTANA durchzuführen aufgrund gesondert erteilten Auftrages, so erfolgt diese entsprechend vorstehender Ziffer 13.1. Die Vorbereitung von Einbaustellen, insbesondere Rohrleitungen hinsichtlich Systemfunktion und Fließrichtung zu beschriften bzw. in sonstiger geeigneter Weise zu kennzeichnen, fällt unter die Mitwirkungspflichten des Kunden. Sollten eine Demontage von Drittgeräten oder die Neutralisierung der Montagestellen notwendig sein, so ist dies vom Kunden zu leisten. Montagestellen müssen frei zugänglich sein. Es müssen außerdem Absperrereinrichtungen ordnungsgemäß funktionieren. Soweit die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder erst von MONTANA geschaffen werden müssen, werden dem Kunden die Mehrkosten in Rechnung gestellt. Der Kunde erklärt außerdem sein Einverständnis damit, dass MONTANA – soweit erforderlich – weitere Geräte bzw. Zubehörteile in dem Gebäude montiert. MONTANA ist insoweit Zutritt zu gewähren. Etwaige Stromkosten dieser Geräte trägt der Kunde.

13.3. Der Kunde erteilt außerdem sein Einverständnis, bei einem von MONTANA vorzunehmenden Einbau von Geräten, Zubehör etc., diese Bauteile in das Eigentum des Kunden einzubauen. Hierzu gehören sämtliche Maßnahmen und Eingriffe, die für die ordnungsgemäße Montage notwendig sind.

13.4. Bei Auftreten von Wasserschäden im Rahmen des Einbaus der Wasserzähler haftet MONTANA nicht, soweit diese auf defekte Anschlussarmaturen zurückzuführen sind. Etwas anderes gilt nur, soweit MONTANA oder ein Erfüllungsgehilfe die Schäden schuldhaft verursacht hat. Änderungen in der Konstruktion, Form, Farbe oder Technik behält sich MONTANA vor, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

13.5. MONTANA informiert den Kunden entsprechend, sollten Montageleistungen trotz vorheriger rechtzeitiger Ankündigung auch im zweiten Versuch nicht möglich sein. Für den Kunden besteht die Möglichkeit, MONTANA sodann kostenpflichtige Nachmontageaufträge zu erteilen. Eine Haftung für hierdurch verspätete oder unvollständig ausgeführte Aufträge besteht für MONTANA nur insoweit, als diese Folgen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

13.6. MONTANA verpflichtet sich, sofern notwendig, die ordnungsgemäße Mitteilung an das Eichamt nach Einbau der Geräte durchzuführen.

13.7. MONTANA sorgt bei von ihr vermieteten bzw. zu wartenden Geräten für die Aufrechterhaltung der Funktions- und Betriebsbereitschaft gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normen. Bei Defekten von Geräten, die bei MONTANA gemietet wurden, werden die Geräte kostenlos ausgetauscht, außer der Defekt resultiert aus unsachgemäßem Gebrauch oder Beschädigung der Geräte. MONTANA kann bei auszutauschenden Geräten auch in der Bauart und Funktion vergleichbare Geräte einsetzen.

14. Rechtsnachfolge

Soweit das Eigentum der Liegenschaft während der Vertragslaufzeit auf einen Dritten übergeht, bleibt der Kunde Vertragspartner, es sei denn, der Erwerber tritt mit Zustimmung von MONTANA in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages ein oder schließt mit MONTANA einen ersetzenden Vertrag mit demselben Inhalt. Der Kunde hat MONTANA den Eigentumsübergang unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenschutz

15.1. Erfüllen die Vertragsparteien die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ZPO oder ist der Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von MONTANA, München.

15.2. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Vertragssprache ist deutsch.

15.3. Wir beachten unsere Datenschutzerklärung, die Sie jederzeit unter www.montana-energie.de einsehen können. Dort finden Sie auch Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung.

Besondere Regelungen für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern gem. § 13 BGB 18

16. Widerrufsbelehrung

16.1. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses bzw. der Inbesitznahme der Ware durch Sie. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (MONTANA Energy Services GmbH & Co. KG, Kolpingring 18a, 82041 Oberhaching, Tel.: 0800/55 55 950, E-Mail: wmd@montana-energie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Für Verbraucher besteht kein Widerrufsrecht für Verträge, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

16.2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses bzw. der Inbesitznahme der Ware durch Sie.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (MONTANA Energy Services GmbH & Co. KG, Kolpingring 18a, 82041 Oberhaching, Tel.: 0800/55 55 950, E-Mail: wmd@montana-energie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Für Verbraucher besteht kein Widerrufsrecht für Verträge, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

MONTANA Energy Services Widerrufsformular

Wenn Sie nicht zufrieden sind, können Sie das ändern.

Mit diesem Widerrufsformular können Sie **innerhalb von 14 Tagen** nach Vertragsabschluss bzw. der Inbesitznahme der Ware durch Sie von Ihrem Vertrag mit MONTANA zurücktreten, indem Sie uns dieses Formular ausgefüllt zurücksenden an MONTANA Energy Services GmbH & Co. KG, Kolpingring 18a, 82041 Oberhaching. Alternativ können Sie uns das Formular per E-Mail an wmd@montana-energie.de zukommen lassen.

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag:

Nachname (oder Firma)*

Vorname (ggf. Ansprechpartner)*

Straße, Hausnummer*

PLZ*

Ort*

Telefon- oder Mobilnummer tagsüber (für Rückfragen)

Auftrags-/Vertragsnummer

Datum*

Unterschrift*